

QR-Codes zum Herunterladen der Formulare

Formular Aktivdispens



Antragsformular Nachteilsausgleich



Promotionsfach Sport

(Stand 5.12.24)

Ausgangslage

Im Kanton Solothurn ist Sport ein Promotionsfach – sowohl auf der Sekundarstufe II^{1,2} als auch in der Sek P^{5,6}.

Schülerinnen und Schüler, welche dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt am Sportunterricht teilnehmen können, haben Anrecht auf eine (Teil-)Dispensation^{1,2,7}, eine (Teil-)Notenbefreiung^{1,2,8} oder einen Nachteilsausgleich^{3,4,9}.

Dieses Dokument regelt das Vorgehen und unterscheidet dabei zwischen

- A. Verletzungen
- B. Behinderungen, Teilleistungsstörungen, chronischen Erkrankungen

Rechtliche Grundlagen

Sekundarstufe II

- (1) [Promotionsreglement Maturitätsschulen](#) §27
- (2) [Promotionsreglement Fachmittelschulen](#) §8
- (3) [Leitfaden Nachteilsausgleich Sek II](#)
- (4) [Ergänzungen zum Leitfaden Nachteilsausgleich Sek II](#)

Sekundarschule P

- (5) [Laufbahnreglement für die Volksschule](#), §12, §51
- (6) [Anhang zum Laufbahnreglement für die Volksschule](#)
- (7) [Volksschulverordnung](#) §25.3
- (8) [Leitfaden Spezielle Förderung VSA](#)
- (9) [Spezielle Förderung und Nachteilsausgleich Sek P](#)

A. Verletzungen

Ist die Teilnahme Sportunterricht aufgrund einer Verletzung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich – der Unterricht in den anderen Fächern kann aber besucht werden – so ist die **Sportlehrkraft** zuständig für die Dispensation vom Sportunterricht.

Folgende Fälle werden unterschieden:

1. Die Einschränkung dauert maximal eine Woche:

- Es ist kein Arztzeugnis notwendig.
- Der/die Schüler/-in ist in der Regel beim Sportunterricht anwesend und es gibt dementsprechend keinen Absenz-Eintrag ins Zeugnis.
- Bei Nichtteilnahme an einem obligatorischen Sporttag oder einer Querschnittsprüfung kann die Sportlehrkraft ein Arztzeugnis einfordern.

2. Die Einschränkung dauert mehrere Wochen. Die Setzung einer validen Zeugnisnote ist aber möglich.

- Es ist ein Arztzeugnis mit [Aktivdispens](#)* notwendig.
- Die Sportlehrperson und der/die Schüler/-in legen fest, welche sportlichen Betätigungen und Benotungen möglich sind (z.B. Kraftraum).
- Eine Anwesenheit in den Sportlektionen ist in Absprache mit der Sportlehrkraft nicht notwendig, wenn noch eine begleitende Therapie (Physiotherapie etc.) stattfindet oder wenn keine sportliche Betätigung möglich ist.

3. Die Einschränkung dauert mehrere Monate. Die Setzung einer validen Zeugnisnote ist nicht möglich, der Zeugniseintrag lautet «dispensiert» oder «besucht».

- Es gilt dieselbe Regelung wie bei Punkt 2.
- Das zuständige Konrektorat wird durch die Sportlehrkraft informiert und verfügt die Anpassung des Zeugniseintrags auf «dispensiert» oder «besucht».

B. Behinderungen, Teilleistungsstörungen, chronische Erkrankungen

Bei einer durch eine anerkannte Fachperson attestierte Behinderung, Teilleistungsstörung oder chronischen Erkrankung können folgende Massnahmen bei der **Schulleitung** beantragt werden.

Nachteilsausgleich Eine Benotung ist mit unterstützenden Massnahmen bzw. angepasster Aufgabenstellung möglich.

(Teil-) Notenbefreiung Eine Teilnahme am Sportunterricht ist möglich, eine Benotung von gewissen Disziplinen oder des gesamten Sportunterrichts ist nicht leistbar. Bei vollständiger Notenbefreiung lautet der Zeugniseintrag «besucht».

(Teil-) Dispensation Der Schüler / die Schülerin ist nicht in der Lage, am Sportunterricht oder Teilen davon teilzunehmen. Bei vollständiger Dispensation lautet der Zeugniseintrag «dispensiert».

Beispiele: Körperliche Behinderung, Anorexie, Adipositas, Angststörung, Autismusspektrumsstörung, Sinnesbeeinträchtigung, Asthma, Allergie, Wachstumsverzögerung.

Vorgehen und Bedingungen

- Der Antrag muss mittels [Antragsformulars](#)* per Mail eingereicht werden an sportdispens@kantiolten.ch.
- Dem Gesuch ist ein aktuelles Attest beizulegen, welches die Behinderung/ Teilleistungsstörung/ chronische Erkrankung sowie die damit verbundenen Einschränkungen für den Unterricht bezeichnet. Optimalerweise werden im Attest konkrete Massnahmen zum Nachteilsausgleich vorgeschlagen bzw. wird ein Formular für eine [Aktivdispens](#)* beigelegt.
- Wo sinnvoll und möglich ist zudem der Nachweis einer begleitenden Therapie erforderlich.
- Die Beauftragte für Sportdispensen und Nachteilsausgleiche formuliert in Absprache mit der betroffenen Sportlehrperson einen Nachteilsausgleich oder eine (Teil-)Notenbefreiung bzw. (Teil-)Dispensation zu Händen der Schulleitung.
- Die Massnahmen werden durch die Schulleitung verfügt.